



Sportanlagenkonzept der Gemeinde Lindau

Stand: 1.1.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Aufstellung der Sportanlagen	4
1.2 Verantwortliche Stellen	5
1.3 Aufsicht, Zuständigkeiten	5
1.4 Platzwart Sportanlage Grafstal	5
1.5 Zuständigkeiten Schulanlagen	5
1.6 Sorgfaltspflicht	5
1.7 Verursacherprinzip	5
2. Regelungen Aussenanlagen und Garderobengebäude Sportanlage Grafstal	5
2.1 Betriebszeiten für Sport- und Ortsvereine (Dritte)	5
2.2 Dauerbelegungen	6
2.3 Einzelbelegungen	6
2.4 Eingabe periodischer Belegungswünsche	6
2.5 Freigabe Aussenplätze	6
2.6 Nutzung Sanitätsraum	6
2.7 Nutzung weiterer Räume	6
2.8 Nutzung der Tartanplätze, Laufbahn, Kunstrasen	7
2.9 Anbringen von Markierungen	7
2.10 Nutzung Material Gemeinde Lindau	7
2.11 Ordnung und Reinigung	7
2.12 Nutzung von Spezialeinrichtungen (Automatische Platzbewässerung, Fluchtlichtanlage)	8
3. Benützung Clubraum	8
3.1 Grundsatz	8
3.2 Führung Festwirtschaft Grossanlässe	8
4. Öffnungszeiten der Aussensportanlagen	8
4.1 Grundsatz	8
4.2 Nutzung während den Sommerferien	8
5. Regelung Nutzung der Schulsportanlagen	9
5.1 Grundsatz	9
5.2 Betriebszeiten Schulanlagen, Schulfenster	9
5.3 Nutzung ausserhalb Schulfenster	9
5.4 Nutzung/ Haftung	9
5.5 Sperrung der Aussenplätze und Rasenspielflächen	9
5.6 Nutzung durch Einzelpersonen	10
5.7 Ordnung auf den Schulanlagen, Verantwortlichkeiten	10
5.8 Einschränkungen Turn- und Sporthallen	10
5.9 Sicherung mobile Fussballtore auf den Aussenspielflächen	10

5.10 Nutzung Sporthalle und Turnhallen	10
6. Kosten und Gebühren	11
6.1 Grundsatz	11
6.2 Reklamen, Bandenwerbung	11
6.3 Kostenübernahme durch die Gemeinde	11
7. Schlussbestimmungen	11
7.1 Grossanlässe	11
7.2 Sanitätsdienst	11
7.3 Parkierung-, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungskonzept	11
7.4 Einsatz Beschallungsanlagen	11
7.5 Haftungsausschluss	11
7.6 Sanktionen	12
7.7 Beschwerdeinstanz	12
7.8 Inkraftsetzung	12
8. Anhang I, Übersichtspläne der Sportanlagen	13
8.1 Übersichtsplan Sportanlage Grafstal	13
8.2 Schulanlage Grafstal	14
8.3 Schulanlage Bachwis	15
8.4 Schulanlage Buck	16

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Sport- und Schulanlagen stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Lindau. Der Gemeinderat ist grundsätzlich für alle Fragen des Betriebes und die des Unterhaltes zuständig, soweit dies nicht an den Bereich Liegenschaften bzw. an Funktionäre der Gemeindeverwaltung delegiert wird.

1.1 Aufstellung der Sportanlagen

Dieses Reglement regelt den ordentlichen Betrieb und die Zuständigkeiten für folgende Sport- und Schulanlagen:

- Sportanlage Grafstal
- Schulhaus Grafstal, Grafstal
- Schulhaus Bachwis, Winterberg
- Schulhaus Buck, Tagelswangen

Die Sportanlage Grafstal besteht aus folgenden Bereichen:

Aussenanlagen:

- Hartplatz mit Sprung und Wurfanlage
- Laufbahn
- Rasenplatz, Hauptspielplatz
- Kunstrasenplatz
- Nebenplatz (Spickel)
- Garderobegebäude (alle Räume ausser dem Clubraum)
- Clubraum

Die Schulanlage Grafstal verfügt über folgende Infrastruktur:

- 3-fach Turnhalle
- Garderobengebäude mit Garderoben
- Hartplatz

Die Schulanlage Bachwis verfügt über folgende Infrastruktur:

- 1-fach Turnhalle
- Garderoben
- Spielwiese
- Hartplatz mit Veloparcours
- Sandanlage
- Laufbahn („Aschenbahn“)

Die Schulanlage Buck verfügt über folgende Infrastruktur:

- 1-fach Turnhalle
- Garderoben
- Spielwiese
- Hartplatz
- Sandanlage

1.2 Verantwortliche Stellen

Der Bereich Liegenschaften der Gemeindeverwaltung ist für alle Belange der Benützung und des Unterhalts der Sportanlagen zuständig. Vor- und Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat. Die Belegungsverwaltung obliegt der Raumvergabestelle des Bereiches Liegenschaften.

1.3 Aufsicht, Zuständigkeiten

Die direkte Aufsicht über die einzelnen Anlagen obliegt dem Platzwart der Sportanlage Grafstal und den Hauswarte der einzelnen Schulanlagen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können namentlich Personen, die den ordentlichen Betrieb der Sportanlage stören oder die Anlagen beschädigen, vom Platz weisen.

1.4 Platzwart Sportanlage Grafstal

Der Platzwart der Sportanlage Grafstal wird vom FC Kempptthal angestellt. Der Platzwart untersteht dem Betriebsleiter Gemeindewerke der Gemeinde Lindau, der die Oberaufsicht über die Anlagen sowie das Clublokal hat. Aufgaben und Pflichten des Platzwarts sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches vom Bereich Liegenschaften zusammen mit dem Fussballclub festgelegt wird.

1.5 Zuständigkeiten Schulanlagen

Die Hauswarte der Schulanlagen werden von der Gemeinde Lindau angestellt. Die Aufgaben und Pflichten richten sich nach der jeweiligen Anstellungsverfügung.

1.6 Sorgfaltspflicht

Alle Sportanlagen sind mit Sorgfalt zu benützen. Hunde sind an der Leine zu führen.

1.7 Verursacherprinzip

Für Beschädigungen aller Art oder Verunreinigungen der Anlagen haften die Verursacher. Wo ein Veranstalter auftritt, haftet dieser der Gemeinde gegenüber und allenfalls ausstehenden Zahlungen. Allfällige Beschädigungen sind dem Betriebsleiter Gemeindewerke der Gemeinde oder den zuständigen Hauswarten umgehend zu melden.

2. Regelungen Aussenanlagen und Garderobengebäude Sportanlage Grafstal

Die Sportanlage steht in erster Linie der Schule, den Sport- und Ortsvereinen der Gemeinde Lindau sowie auch weiteren einheimischen oder auch auswärtigen Interessenten offen.

2.1 Betriebszeiten für Sport- und Ortsvereine (Dritte)

Montag bis Freitag	17.30 – 22.00 Uhr
Samstag und Sonntag	08.00 – 22.00 Uhr

Über die Gewährung und den Entzug von Benutzungsrechten entscheidet der Gemeinderat.

2.2 Dauerbelegungen

Vorgehen bei der Zulassung neuer Interessenten für die periodische Benützung:

Nach Eingang des entsprechenden Gesuches bearbeitet der Bereichsleiter Liegenschaften dem Gemeinderat innert nützlicher Frist:

den bestehenden Belegungsplan mit den Ansprüchen der neuen Interessenten zu koordinieren, die Belegungsmöglichkeiten zu prüfen oder die Gründe darzulegen, falls den Wünschen der neuen Interessenten nicht entsprochen werden kann. Der Gemeinderat entscheidet über die Benutzungsrechte. Dieser Entscheid ist endgültig.

2.3 Einzelbelegungen

Einzelpersonen dürfen die Sportanlagen (ohne Rasenspielfeld Nr. 1 und Kunstrasen) benutzen, wenn sie den Vereins- und Schulbetrieb nicht stören. Sie haben kein Anrecht auf Benützung der Duschräume und der Garderoben. Im Übrigen gilt Ziffer 1.6.

2.4 Eingabe periodischer Belegungswünsche

Die Benutzer der Sportanlagen haben bis jeweils Ende Mai dem Bereich Liegenschaften die im Folgejahr gewünschten jährlichen Belegungen zu melden. Zu spät eingereichte Gesuche können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Belegungsplan nicht tangieren. Bei zeitlicher Überschneidung haben Meisterschaftsspiele Vorrang.

2.5 Freigabe Aussenplätze

Über die Benutzbarkeit der Rasenplätze und des Kunstrasenplatzes sprechen sich Platzwart und Benutzervertreter ab.

Das Hauptspielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benutzt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Betriebsleiter Gemeindewerke der Gemeinde Lindau.

Der Kunstrasen darf nur genutzt werden wenn kein Schnee liegt und die Oberfläche nicht mit Eis bedeckt ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Betriebsleiter Gemeindewerke der Gemeinde Lindau.

2.6 Nutzung Sanitätsraum

Die Benützung des Sanitätsraumes im Clubhaus Sportplatz Grafstal ist dem Samariterverein vorbehalten. Die Benützung durch andere Vereine ist im Voraus mit den Verantwortlichen des Samaritervereins abzusprechen.

2.7 Nutzung weiterer Räume

Die Benützung des Sekretariates und des Trockenraumes ist in erster Linie dem Fussballklub Kempththal (FCK) vorbehalten. Die Benützung durch andere Vereine ist mit dem FCK im Voraus abzusprechen.

Die bestehenden Altgebäude dienen den Vereinen als Materiallager.

2.8 Nutzung der Tartanplätze, Laufbahn, Kunstrasen

Auf den Kunststoff Belägen (Hartplatz und Laufbahn) dürfen nur Turnschuhe mit Dornen bis 6 mm benützt werden.

Auf dem Hauptspielfeld darf nur mit Turn-, Nocken oder Nagelschuhen trainiert/ gespielt werden.

Auf dem Kunstrasenfeld darf nur mit Turn- oder Nockenschuhen trainiert/ gespielt werden.

Zeltbauten für Veranstaltungen auf dem Hartplatz dürfen nicht verankert werden. Bei Beschwerden der einzelnen Träger muss der Untergrund abgedeckt und entsprechend geschützt werden

2.9 Anbringen von Markierungen

Markierungen auf den einzelnen Plätzen (inkl. Kunstrasenplatz) müssen mit dem Platzwart, dem Betriebsleiter Gemeindewerke, abgesprochen werden

2.10 Nutzung Material Gemeinde Lindau

Das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Material darf nach Absprache mit dem Platzwart benützt werden. Es ist nach Gebrauch gereinigt zu deponieren. Für Sachbeschädigungen haftet der Benützer und / oder der Veranstalter.

Auf dem Kunstrasenfeld sind jeweils nach den Trainings-, den Meisterschaftsspielen, die kleinen 5m Tore wieder am den vorgesehenen Platz abzustellen. Die 7m Tore sind an den Rand zu stellen, so dass die wöchentliche Pflege des Kunstrasens durch den Unterhaltsdienst der Gemeinde durchgeführt werden kann.

Die Fussballtore auf dem Hauptstrasenfeld sind nach den Trainings-, den Meisterschaftsspielen wieder vom Platz zu stellen, so dass in der Vegetationszeit, der Mähroboter, ungehindert seine Arbeit verrichten kann.

Die Sicherungsbolzen der Transportrollen sind zwingend an den einzelnen Toren zu befestigen und mit den Splinten zu sichern.

2.11 Ordnung und Reinigung

Innerhalb des Kunstrasenfeldes sind das Essen, Trinken und das Rauchen verboten. Das Mitführen von Hunden ist untersagt.

Die Anlagen sind nach der Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Trainer, Vereinsverantwortlichen, haben nach der Benützung der einzelnen Plätze den Abfall einzusammeln und diesen in den dafür bereitgestellten Behältern zu deponieren.

Die Reinigung der Dusch- und Garderobenräume besorgt der Platzwart in Absprache mit den Benützern. Wird für die Leistungen des Platzwartes eine Entschädigung verlangt, ist diese vorgängig schriftlich mit FCK zu vereinbaren (mit Kopie an den Bereich Liegenschaften der Gemeinde Lindau).

2.12 Nutzung von Spezialeinrichtungen (Automatische Platzbewässerung, Fluchtlichtanlage)

Der sparsamen Benützung der verschiedenen Energie- und Wasserquellen ist besondere Beachtung zu schenken. Der jeweilige Benützer der Anlage ist verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Stromverbraucher (insbesondere die Fluchtlichtanlagen spätestens 22.00 Uhr) ausgeschaltet und die Gebäude und die Zugänge zum Kunstrasenplatz abgeschlossen sind.

Die Bewässerungsanlagen für den Kunstrasen und den Hauptplatz dürfen nur durch Funktionäre des FCK oder von Mitarbeitern der Gemeinde Lindau bedient werden. Während einem Bewässerungszyklus dürfen sich aus Sicherheitsgründen **keine Personen** auf dem Kunstrasenfeld befinden.

Der Unterhalt der Aussenanlagen, mit Ausnahme der Umgebung des Garderobengebäudes, wird bis auf weiteres durch den Unterhaltsdienst der Gemeinde Lindau, zulasten der Gemeinde Lindau, gewährleistet.

3. Benützung Clubraum

3.1 Grundsatz

Der Clubraum wird mittels separatem Vertrag an den Fussballclub Kemptthal verpachtet.

3.2 Führung Festwirtschaft Grossanlässe

Für die Führung einer Festwirtschaft für Anlässe mit öffentlichem Zutritt ist eine Festwirtschaftsbewilligung erforderlich.

4. Öffnungszeiten der Aussensportanlagen

4.1 Grundsatz

Von Anfang Dezember bis Ende Februar ist Winterpause. Ausgenommen davon ist die Nutzung des Kunstrasenplatzes. In dieser Zeit wird lediglich ein reduzierter Winterdienst betrieben, damit die Sportanlage anfangs März in Betrieb genommen werden kann. Für den Kunstrasen ist im Moment keine Schneeräumung vorgesehen. Die Spielbarkeit des Kunstrasens regelt Punkt 2.5 dieses Reglements.

4.2 Nutzung während den Sommerferien

Während der Sommerferien können die Rasenfelder für Unterhaltsarbeiten und zwecks Erholung und Regenerierung der Rasenflächen gesperrt werden. Der Betriebsleiter Gemeindewerke Gemeinde Lindau bestimmt die Dauer. Bezüglich Sportanlässen an hohen Feiertagen wird die kantonale Regelung übernommen

5. Regelung Nutzung der Schulsportanlagen

5.1 Grundsatz

Die Schulsportanlagen stehen in erster Linie den Schulen und ausserhalb des Schulfensters den Sport- und Ortsvereinen der Gemeinde Lindau offen. Es können bei freien Hallenkapazitäten auch weitere, einheimische oder auswärtigen Interessenten berücksichtigt werden. Über die Gewährung und Entzug von Benutzungsrechten entscheidet der Infrastrukturausschuss.

5.2 Betriebszeiten Schulanlagen, Schulfenster

Das Schulfenster wurde von der Schule Lindau wie folgt festgelegt:

Montag – Dienstag,	07.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch,	07.00 – 13.30 Uhr
Donnerstag – Freitag	07.00 – 17.00 Uhr
Samstag u. Sonntag	geschlossen

Nutzungszeiten ausserhalb Schulfenster für die Turnhallen Bachwis und Buck:

Montag – Dienstag	17.30 – 21.30 Uhr
Mittwoch	14.00 – 21.30 Uhr
Donnerstag – Freitag	17.30 – 21.30 Uhr
Samstag/ Sonntag	geschlossen

Nutzungszeiten ausserhalb Schulfenster Sporthalle Grafstal:

Montag – Dienstag	17.30 – 21.30 Uhr
Mittwoch	14.00 – 21.30 Uhr
Donnerstag – Freitag	17.30 – 21.30 Uhr
Samstag	08.00 – 22.00 Uhr
Sonntag	08.00 – 20.00 Uhr

5.3 Nutzung ausserhalb Schulfenster

Die Belegungswünsche der einzelnen Vereine und Organisationen ausserhalb des Schulfensters sind jeweils bis spätestens Ende Mai dem Bereich Liegenschaften bekannt zu geben, so dass diese für das jeweilige neue Schuljahr im Raumverwaltungssystem eingetragen werden können.

5.4 Nutzung / Haftung

Die Nutzung aller Aussenflächen (Spielwiesen, Spiel-, Hartplätzen und Sandflächen) und der Turnhallen erfolgt auf eigene Gefahr.

5.5 Sperrung der Aussenplätze und Rasenspielflächen

Über die Benutzbarkeit der Rasenfläche sprechen sich der Hauswart und die Benutzervertreter ab. Witterungsbedingte- und saisonale Platzsperrungen sind zu respektieren.

5.6 Nutzung durch Einzelpersonen

Einzelpersonen dürfen die Aussenanlagen benützen, wenn sie den Schul- und Vereinsbetrieb nicht stören. Sie haben kein Anrecht auf Benützung der Duschräume und der Garderoben. Im Übrigen gilt Ziffer 1.8.

5.7 Ordnung auf den Schulanlagen, Verantwortlichkeiten

Die Anlagen sind nach der Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die einzelnen Trainier, Vereinsverantwortlichen haben nach der Benützung der einzelnen Plätze den Abfall einzusammeln und in den dafür bereitgestellten Behältern zu deponieren.

Die Reinigung der Turnhallen-, Dusch- und Garderobenräume besorgt der Hauswart. Die Turnhallen-, Garderoben- und Duschräume sind im sauberen Zustand zu hinterlassen. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren.

Die Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Hallenschuhen (nicht mit schwarzen Sohlen) betreten werden. Nach Benutzung der Anlagen im Freien müssen die schmutzigen Schuhe vor dem Betreten der Gebäude / Garderobe ausgezogen werden. Waschen von schmutzigen Schuhen in den Lavabos ist untersagt.

5.8 Einschränkungen Turn- und Sporthallen

Die Benützung der eingebauten und schwereren Turn- und Sportgeräte wie:

- Schaukelringanlagen
- Reckanlagen
- Barren
- Trampoline usw.
- Pferd
- Schwedenkasten usw.

hat mit grösster Vorsicht zu erfolgen. Bei der Nutzung der Geräte durch Privatpersonen ist der entsprechende Nachweis (Sport-, Klassenlehrer, I+S Kurs oder Mitglied eines Sportvereins) zu erbringen, dass Kenntnisse über die richtige Handhabung vorhanden sind.

Die Kletterwand in der Sporthalle Grafstal darf nur von fachkundigen Personen und nach vorheriger, gemeinsamer Instruktion durch den zuständigen Hauswart, benutzt werden.

5.9 Sicherung mobile Fussballtore auf den Aussenspielflächen

Die Fussballtore auf den Spielwiesen sind vom Benutzer **vor der Nutzung** mit den dafür vorgesehenen Klammern gegen das Umkippen zu sichern. Sind diese nicht vorhanden, sind diese beim Hauswart zu bestellen.

5.10 Nutzung Sporthalle und Turnhallen

Die Nutzung der Sporthalle Grafstal und der Turnhallen Schulhaus Buck und Bachwis regelt die Benutzerordnung für Räume der Gemeinde

6. Kosten und Gebühren

6.1 Grundsatz

Die Kostenpflicht für die Benützung der Sport- und Schulanlagen regelt die Gebührenordnung der Gemeinde Lindau.

6.2 Reklamen, Bandenwerbung

Für dauernd installierte Reklamen, insbesondere Bandenwerbung auf dem Sportplatz Grafstal, muss die Bewilligung des Gemeinderates vorliegen. Er erlässt dazu Richtlinien. Die Werbung für Tabakwaren, E-Zigaretten und Alkohol ist gänzlich verboten.

6.3 Kostenübernahme durch die Gemeinde

Die Grundkosten für Energie, Abfallentsorgung und Heizung sowie die Kosten des Wasserverbrauchs für den Platzunterhalt, werden von der Gemeinde Lindau übernommen. Die laufenden Kosten aus dem Spielbetrieb (elektrische Energie, Wasserverbrauch im Garderobengebäude, Abfallentsorgung), werden nur dann von der Gemeinde übernommen, wenn sie als Veranstalterin auftritt. In allen anderen Fällen sind die beschriebenen laufenden Kosten von den Benutzergruppen zu tragen. Die Gemeinde Lindau stellt die Erhebung der Grundlagendaten sicher, damit klare Kostenrechnungen möglich sind.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Grossanlässe

Bei Grossanlässen (Schülerturniere, Turnertage, Korbballturniere usw.) haben die Veranstalter den Nachweis einer Anlasshaftpflichtversicherung zu erbringen und einen Ordnungsdienst zu organisieren.

7.2 Sanitätsdienst

Die Bereitstellung des Sanitätsdienstes bei Anlässen ist Sache des Veranstalters. Dem Sanitätsdienst steht auf der Sportanlage Grafstal (Fussballplatz) und in der Sporthalle Grafstal der Sanitätsraum zur Verfügung.

7.3 Parkierung-, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungskonzept

Für Grossanlässe hat der Veranstalter der Gemeinde Lindau ein Parkierungs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungskonzept zur Genehmigung einreichen.

7.4 Einsatz Beschallungsanlagen

Beim Einsatz einer Beschallungsanlage ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Es sind dabei die Grundsätze der Polizeiverordnung der Gemeinde Lindau zu beachten.

7.5 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Lindau haftet bei Personen- und Sachschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Für Diebstahl übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

7.6 Sanktionen

Gegen Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, welche die Vorschriften dieses Reglements nicht beachten oder Anweisungen des Betriebsleiters Gemeindewerke oder des Platzwartes nicht befolgen, kann der Bereich Liegenschaften Sanktionen ergreifen (z. B. Platzverweis).

7.7 Beschwerdeinstanz

Reklamationen und Beschwerden sind an den Bereich Liegenschaften zu richten. Beschwerden gegen Entscheide müssen schriftlich an den Gemeinderat Lindau gerichtet werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

7.8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Lindau, 23.10.2019

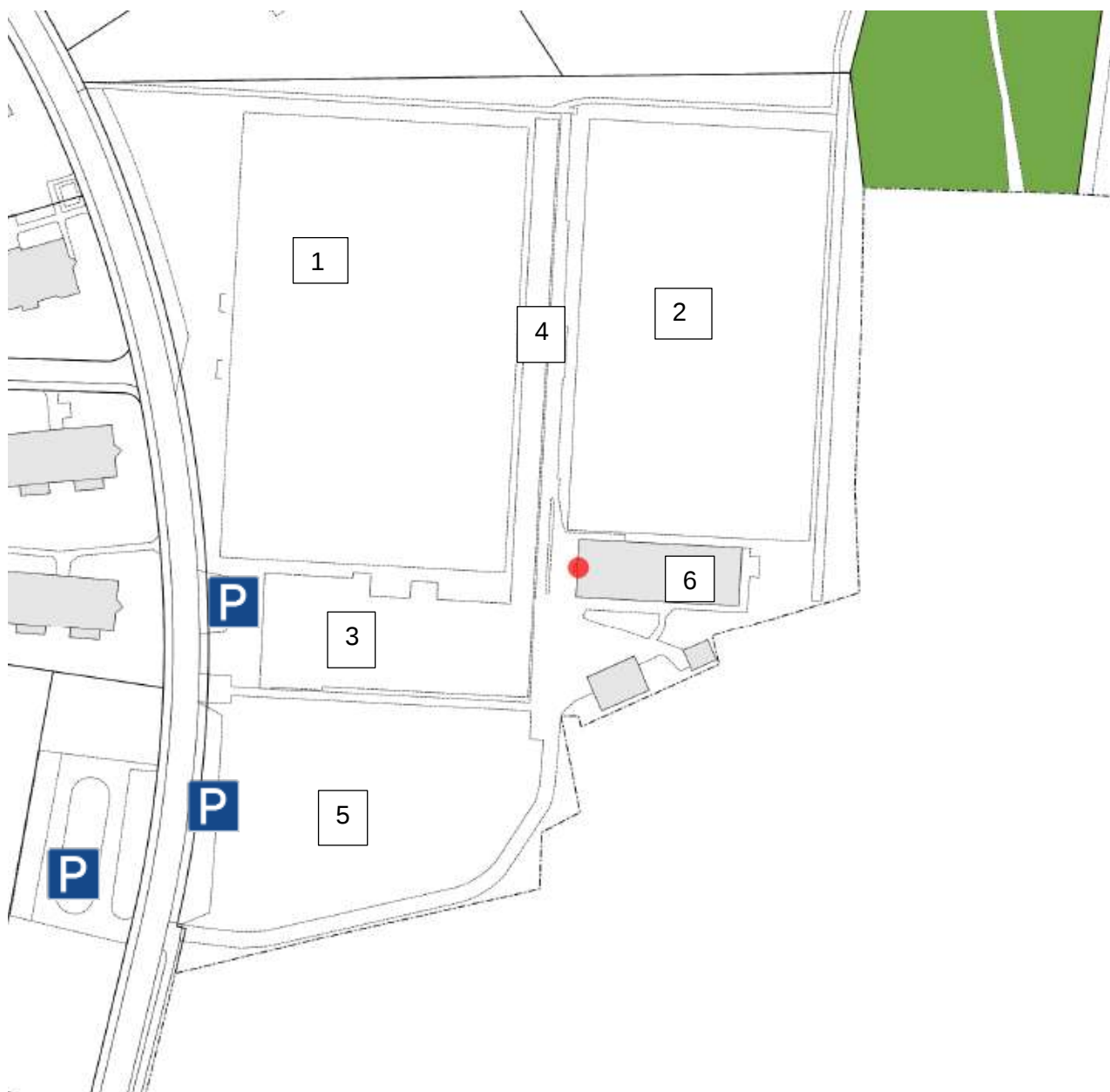
GEMEINDERAT LINDAU

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Erwin Kuilema
Gemeindeschreiber

8. Anhang I, Übersichtspläne der Sportanlagen

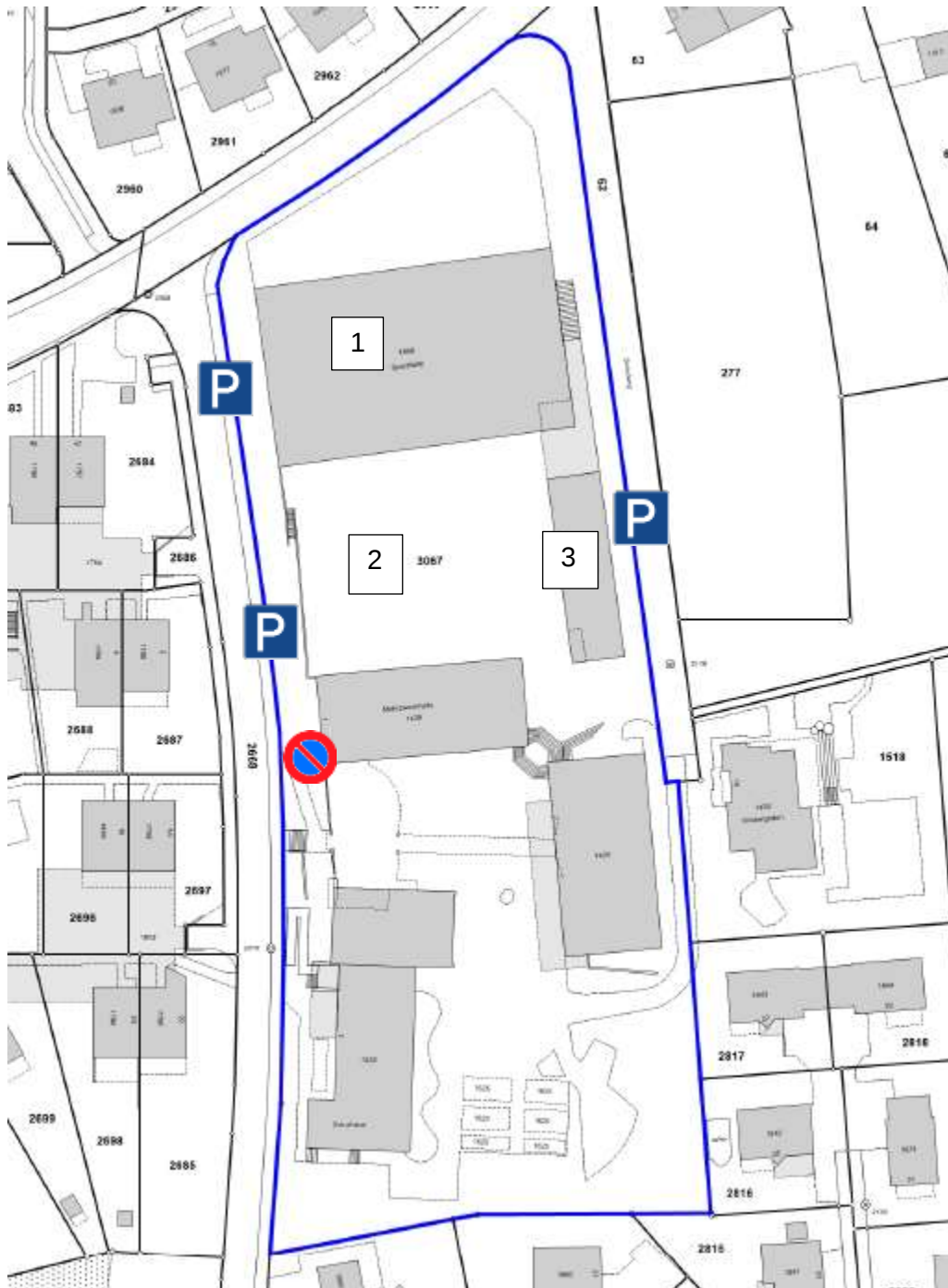
8.1 Übersichtsplan Sportanlage Grafstal, Rikonerstrasse bei 25, 8310 Grafstal



Legende:

- 1 Rasenfußballplatz Nr. 1
- 2 Kunstrasenplatz
- 3 Hartplatz (Kunststoff, Tartan)
- 4 Laufbahn (Kunststoff, Tartan)
- 5 Rasenspielfeld (Spickel)
- 6 Club-, Garderobengebäude

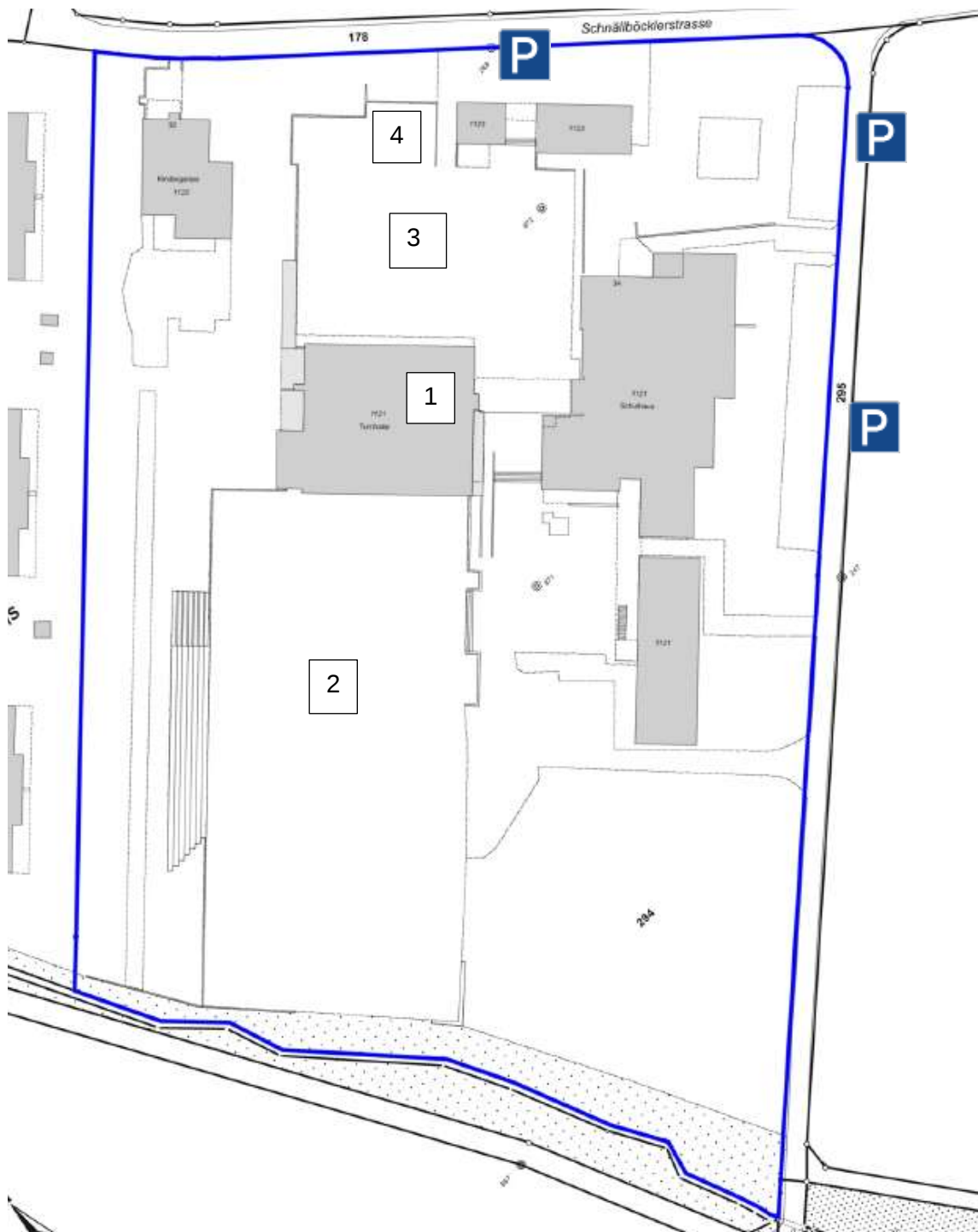
8.2 Schulanlage Grafstal, Rütelistrasse 1/3, 8310 Grafstal



Legende:

- 1 3-fach Sporthalle mit Indoor Kletteranlage
- 2 Hartplatz (kann nach vorheriger Absprache als zusätzliche Parkfläche genutzt werden)
- 3 Garderobengebäude

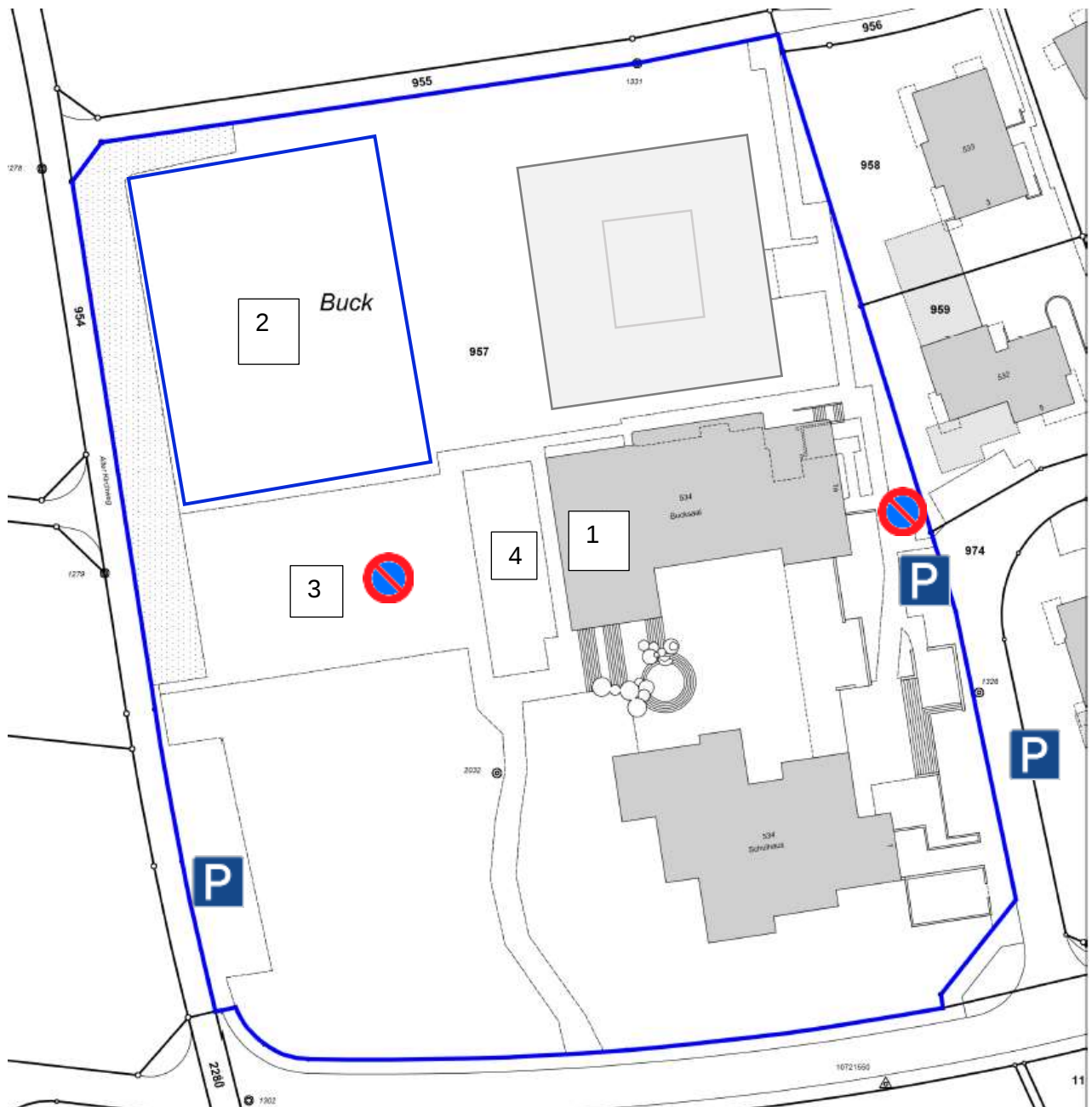
8.3 Schulanlage Bachwis, Schnälböcklerstrasse 34, 8312 Winterberg



Legende:

- 1 Turnhalle Bachwis
- 2 Rasenspielfeld
- 3 Hartplatz mit Veloparcours
- 4 Sandspielanlage

8.4 Schulanlage Buck, Falkstrasse bei 1, 8317 Tagelswangen

Legende:

- 1 Turnhalle Buck
- 2 Rasenspielfeld 40 x 40 m
- 3 Hartplatz (kann nach vorheriger Absprache als zusätzliche Parkfläche genutzt werden)
- 4 Sandspielanlage